



LUXEMBOURG

ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ  
TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA  
TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE  
DEN EUROPÆISKE UNIONS RET  
GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION  
EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS  
ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ  
GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION  
TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE  
CÚIRT GHINEARÁLTA AN AONTAIS EORPAIGH  
OPĆI SUD EUROPSKE UNIJE  
TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA  
EUROPOS SAJUNGOS BENDRASIS TEISMAS  
AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE  
IL-QORTI ĠENERALI TAL-UNJONI EWROPEA  
GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE  
SĄD UNII EUROPEJSKIEJ  
TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA  
TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE  
VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ ÚNIE  
SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE  
EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

5. Februar 2019

## Gewährung der Anonymität in den gerichtlichen Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union

Der Vertreter einer Partei eines Rechtsstreits vor dem Gericht kann Anonymität im Rahmen eines Verfahrens beantragen, damit die Identität der von ihm vertretenen Partei vertraulich behandelt wird.

Art. 66 der Verfahrensordnung des Gerichts bestimmt: „Das Gericht kann auf mit gesondertem Schriftsatz gestellten begründeten Antrag einer Partei oder von Amts wegen den Namen einer Partei des Rechtsstreits oder sonstiger im Rahmen des Verfahrens erwähnter Personen sowie bestimmte Angaben in öffentlich zugänglichen Unterlagen der Rechtssache weglassen, wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, dass die Identität einer Person oder der Inhalt dieser Angaben vertraulich behandelt wird.“

In den Nrn. 71 bis 73 der Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts wird die Tragweite dieser Vorschrift hinsichtlich der Anonymität wie folgt präzisiert:

- „71. Hält eine Partei es für erforderlich, dass ihre Identität oder bestimmte sie betreffende Angaben im Rahmen einer beim Gericht anhängigen Rechtssache vertraulich behandelt werden, so hat sie sich gemäß Art. 66 der Verfahrensordnung an das Gericht zu wenden, damit dieses die betreffende Rechtssache gegebenenfalls vollständig oder teilweise anonymisiert.
72. Der Antrag auf Anonymität ist mit gesondertem Schriftsatz und mit einer angemessenen Begründung versehen einzureichen.
73. Um die Wirksamkeit der Anonymität zu wahren, ist es wichtig, den Antrag gleich zu Beginn des Verfahrens zu stellen. Wegen der Verbreitung der die Rechtssache betreffenden Informationen im Internet ist die praktische Wirksamkeit der Anonymisierung gefährdet, wenn die betreffende Rechtssache in der Liste der beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen, die auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union zugänglich ist, aufgeführt wurde oder wenn die Mitteilung zur betreffenden Rechtssache bereits im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden ist.“

In Anbetracht der Entwicklung der Internetsuchmaschinen und des Umstands, dass jedermann Zugang zu vom Gericht veröffentlichten oder verbreiteten Informationen über ein gerichtliches Verfahren hat, weist der Kanzler des Gerichts die Vertreter der Parteien vor dem Gericht grundsätzlich auf Art. 35 Abs. 3 und die Art. 79 und 122 der Verfahrensordnung des Gerichts über die Veröffentlichung und Verbreitung von Dokumenten betreffend die beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen im Internet sowie auf den genannten Art. 66 der Verfahrensordnung hin. Der Vertreter sollte daher prüfen, ob in der betreffenden Rechtssache berechtigte Gründe es rechtfertigen, dass die Identität der von ihm vertretenen Partei vertraulich behandelt wird, und gegebenenfalls mit gesondertem Schriftsatz und mit einer angemessenen Begründung für diese Partei Anonymität beantragen.

**Ein solcher Antrag muss bei der Kanzlei des Gerichts mit der Einreichung des ersten Verfahrensschriftstücks und jedenfalls vor der Veröffentlichung oder Verbreitung der Informationen über die betreffende Rechtssache im Internet gestellt werden, damit die praktische Wirksamkeit der Anonymisierung nicht gefährdet wird.**